

61.2

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche
Maßnahmen in der Kaiserstraße und der Straße Markt vom 19.05.2004**

Stand: Mai 2005

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Kaiserstraße und der Straße Markt vom 19.05.2004

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.05.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile für die Anlieger der „Kaiserstraße“ und der Straße „Markt“ erhebt die Stadt Würselen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2*)

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen betragen für

- a) die Fahrbahn bis 8,50 m, 40 v.H.,
- b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen bis 2,40 m, 40 v.H.
- c) die Parkstreifen je 5,00 m, 70 v.H.,
- d) Gehwege je 4,00 m, 70 v.H.,
- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, 55 v.H. und
- f) unselbständige Grünanlagen je 2,00 m, 60 v.H..
- g) kombinierte Geh- und Radwege je 7,50 m, 40 v.H.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Im Übrigen findet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Würselen vom 01.10.2004, mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2005 in Kraft.

*) geändert durch Änderungssatzung vom 29.04.2005 (Amtsblatt Nr. 08/05)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Mai 2004

Werner Breuer
Bürgermeister